

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 32 (1914)
Heft: 166

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern
Dienstag, 14. Juli
1914

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Mardi, 14 juillet
1914

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2mal täglich

XXXII. Jahrgang — XXXII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regel:
Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 166

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Règle des annonces:
Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Rechtsdomizil. — Handelsregister.
— Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten. — Internationaler Postgiroverkehr. —
Beiträge zum Postscheck- und Giroverkehr.

Sommaire: Titres disparus. — Domicile juridique. — Registre du commerce.
— Service international des virements postaux. — Titulaire de comptes de chèques
postaux.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Die Rekurskammer des Obergerichtes hat mit Beschluss vom 24. Juni 1914 die vermissten und erfolglos aufgerufenen Schuldbriefe von:

1) Fr. 3333.33 auf Heinrich Gubler, alt Gemeinderat, Hs. Heinrichs sel. Sohn, Richters, von Gündisau, Pfarre Russikon, zugunsten seiner Schwester Anna Elisabetha Gubler daselbst, d. d. 13. Februar 1865;

2) Fr. 3333.33 auf David Gubler, Hs. Heinrichs sel. Sohn, Richters, von Gündisau, Pfarre Russikon, zugunsten seiner Schwester Anna Elisabetha Gubler daselbst; d. d. 13. Februar 1865,
kraftlos erklärt und die Ausfertigung neuer allein gültiger Urkunden bewilligt. (W 243)

Pfäffikon, 11. Juli 1914.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber: J. Keller.

Die Obligation Nr. 167,337 de Fr. 1500, datiert den 2. Oktober 1912, mit Coupon per 30. September 1913, lautend auf die thurgauische Kantonalbank Weinfelden als Schuldnerin und auf Georg Hutterli, Salenstein, als letzter Gläubiger, ist verloren gegangen. Es wird der unbekannte Inhaber des Titels aufgefordert, seine Rechte an demselben innert Jahresfrist, gerechnet von der ersten Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt, bei der unterfertigten Amtsstelle geltend zu machen, ansonst die Obligation kraftlos erklärt wird. (W 242)

Kreuzlingen, 13. Juli 1914.

Gerichtskanzlei Weinfelden: Dr. Hans Heitz.

Das Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen hat die Einleitung des Amortisationsverfahrens über den Kassaschein Nr. 124122 der Ersparnisanstalt des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen vom 9. Oktober 1903, auf Gustav Adolf Beyer, Wert Fr. 2517.50, verfügt.

Der allfällige Inhaber dieses Kassascheines wird aufgefordert, ihn binnen drei Jahren, von der erstmaligen Auskündigung im Schweiz. Handelsamtsblatt an, dem Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen vorzuweisen, andernfalls er kraftlos erklärt wird. (W 134)

St. Gallen, 9 Mai 1914.

Aus Auftrag: Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Fr. 1000, 4½ % Obligation der Appenzell A.-Rh. Kantonalbank, Nr. 2577, auf den Inhaber lautend, mit Semestercoupons per 15. August 1914 und folgende, wird vermisst.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 29. Juni 1914 ergeht deshalb in Anwendung der Art. 849 ff. O. R. an den unbekannten Inhaber dieses Werttitels die Aufforderung, das Papier innert einer Frist von 3 Jahren, d. h. bis spätestens zum 9. Juli 1917 der App. A.-Rh. Kantonalbank vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.

Trogen, den 7. Juli 1914. (W 233) Die Obergerichtskanzlei.

Rechtsdomizile — Domiciles juridiques — Domicilio legale

„Le Phénix“, Compagnie française d'assurances sur la vie
33, Rue Lafayette, à Paris

Le domicile juridique de la compagnie est élu pour le Canton de Genève chez Monsieur Edouard Maier, 10, Rue Petitot, à Genève, en remplacement de Monsieur M. Gouy, démissionnaire. (D 39)

Berne, le 9 juillet 1914.

Les agents généraux de la compagnie:
P. Koenig & Grimmer.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1914. 10. Juli. Unter der Firma Aktiengesellschaft Hunziker & Cie., Hartsteinwerke & Cementwarenfabriken Zürich hat sich mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Zeitdauer eine Aktiengesellschaft konstituiert. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung von Kunststein- und Zementwaren jeder Art, sowie der Handel in diesen Fabrikaten. Die Gesellschaft kann überhaupt alle Rechtsgeschäfte abschliessen, welche zur Erreichung und Förderung ihrer Zwecke geeignet erscheinen. Zunächst bezweckt die Gesellschaft die Erwerbung der Kunststein- und Zement-

warenfabriken in Brugg, Olten, Brig und der Kalkfabrik in Raron der Firma «Hunziker & Cie.» in Zürich und den Weiterbetrieb dieser Fabriken. Die Statuten datieren vom 9. Juli 1914. Das Grundkapital der Gesellschaft ist festgesetzt auf Fr. 2,200,000, eingeteilt in 2200 auf den Inhaber lautende Aktien à Fr. 1000, wovon zurzeit Fr. 1,800,000 gleich 1800 Aktien begeben und voll einbezahlt sind. Publikationsorgane der Gesellschaft sind das Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern und die «Neue Zürcher Zeitung». Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat von 3—5 (gegenwärtig 3) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen, er bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnen und setzt die Form der Zeichnung fest. Es führen Einzelunterschrift der Präsident des Verwaltungsrates: Emil Eichenberger, von Reinach, in Zürich, und der Vizepräsident und Delegierte Hans Hunziker, von Leimbach, in Brugg. Geschäftslokal: Neumühlequai 10, Zürich 1.

10. Juli. Viehzuchtgenossenschaft Hinwil und Umgebung in Hinwil (S. H. A. B. Nr. 83 vom 9. April 1914, pag. 609). Hermann Schmid ist aus dem Vorstand ausgetreten, dessen Unterschrift ist erloschen. An seine Stelle wurde als Präsident gewählt: Heinrich Pfenniger in Wernetshausen-Hinwil (bisher Vizepräsident), und als Vizepräsident wurde neu gewählt: Alfred Brunner, von Hinwil, im Triemen-Hinwil.

10. Juli. Landw. Konsumgenossenschaft Oberglatt in Oberglatt (S. H. A. B. Nr. 85 vom 3. April 1913, pag. 593). Die Unterschrift von Robert Markstaller ist zufolge dessen Austrittes aus dem Vorstand erloschen. An seine Stelle wurde als Aktuar gewählt: Emil Derrer-Sieber in Oberglatt.

10. Juli. Unter der Firma Kranken- und Sterbekasse der Mech. Seidenstoffweberei Höngg besteht mit Sitz in Höngg eine Genossenschaft. Deren Statuten datieren vom 27. Juni 1914. Die Genossenschaft bezweckt, ihre Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit im Krankheitsfall zu unterstützen, den Hinterlassenen verstorbener Mitglieder einen einmaligen bestimmten Betrag (Sterbegeld) zu verabfolgen, sie kann auch bedürftigen Mitgliedern besondere Unterstützungen zukommen lassen. Die Genossenschaft besteht aus internen und auswärtigen Mitgliedern. Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen obgenannter Etablissements, welche Mitglied der Kasse werden wollen, haben bestimmte, in den Statuten näher umschriebene Erfordernisse zu erfüllen. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung bin durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bezahlung des ersten Beitrages und des Eintrittsgeldes. Der Austritt kann jederzeit erfolgen auf schriftliche Erklärung bin, er erfolgt ferner durch Austritt aus dem Geschäft (statutarische Ausnahmen vorbehalten), durch Ausschluss und Hinschied des Genossenschafters, wobei jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen erlischt. Die Eintrittsgebühren sind nach Alter und Klassen geordnet und statutarisch normiert. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. Bezüglich der Freizügigkeit der Mitglieder gelten die besonders gesetzlichen Bestimmungen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der aus 13 Mitgliedern bestehende Vorstand, die Unfallkommission und die Revisoren. Der aus vier Mitgliedern bestehende engere Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen, und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je kollektiv mit dem Aktuar oder dem Quästor die rechtsverbindliche Unterschrift. Der engere Vorstand besteht aus Heinrich Müller, von Hofstetten (Zürich), Präsident; Emil Berli, von Ottenbach, Vizepräsident; August Zollinger, von Pfäffikon, Aktuar, und Hans Spengler, von Stein a. Rh., Quästor; alle in Höngg. Geschäftslokal: Am Wasser.

Sanitäre Anlagen. — 10. Juli. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma Bamberger, Leroi & Co. in Frankfurt a. M., unbeschränkt haftende Gesellschafter Simon Bamherger, Alfred Leroi und Otto Lorenz Benzingen, und Kommanditär Ludwig Kahn, alle in Frankfurt a. M., hat ihre Filiale Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 274 vom 30. Oktober 1913, pag. 1937) aufgegeben, bezw. verkauft. Diese Firma und damit die Prokuren von Robert Faller und Alfred Faller werden daher anmit gelöscht.

Sanitäre Anlagen. — 10. Juli. Unter der Firma Schweiz. Aktiengesellschaft Bamberger, Leroi & Cie. hat sich mit Sitz in Zürich und auf unbestimmte Dauer am 25. Juni 1914 eine Aktiengesellschaft gebildet, welche die Uebernahme und die Weiterführung des bisher unter der Firma «Bamberger, Leroi & Cie., Filiale Zürich» betriebenen Geschäftes in sanitären Anlagen zum Zwecke hat. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 825,000 und ist eingeteilt in 825 auf den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 1000, welche voll einbezahlt sind. Offizielles Publikationsmittel der Gesellschaft ist das Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern und ihre Organe sind: Die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von 3—9 (gegenwärtig 3) Mitgliedern, die Direktoren und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat und die Direktoren vertreten die Gesellschaft nach aussen. Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnen und setzt die Form der Zeichnung fest. Es führen Einzelunterschrift: Die Verwaltungsratsmitglieder: Kommerzienrat Simon Bamherger; Fabrikbesitzer Alfred Leroi und Fabrikbesitzer Otto Lorenz Benzingen; alle in Frankfurt a. M., und ferner die Direktoren Robert Faller in Zürich 6 und Alfred Faller in Zürich 4, beide von Frankfurt a. M. Geschäftslokal: Stauffacherquai 42/44, Zürich 4.

Schreibmaschinen. — 10. Juli. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Schlicht & Co. in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 44 vom 23. Februar 1914, pag. 301), Gesellschafter Antoinette Schlicht-Herzog und Emil Schönbberger und Prokurist Karl Schlicht-Herzog, hat sich aufgelöst.

Antoinette Schlicht, geb. Herzog, von St. Gallen, in Zürich 6, und die Firma «Nähmaschinen- und Fahrrad-Fabrik Bernh. Stoewer Aktiengesellschaft» in Stettin, haben unter der unveränderten Firma Schlicht & Co. in Zürich 1 eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1914 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der aufgelösten Kollektivgesellschaft übernimmt. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist Antoinette Schlicht-Herzog, und Kommanditärin ist die Firma «Nähmaschinen- und Fahrrad-Fabrik Bernh. Stoewer Aktiengesellschaft» mit dem Betrage von Fr. 1000 (eintausend Franken). Natur des Geschäftes: Schreibmaschinen. Bahnhofstrasse 51, Mercatorium. Die Firma erteilt Prokura an Karl Schlicht-Herzog, von St. Gallen, in Zürich 6.

Seidenwebereien. — 10. Juli. In ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1914 haben die Aktionäre der Firma Gessner & Co. A.-G. in Wädenswil (S. H. A. B. Nr. 179 vom 15. Juli 1909, pag. 1265) (mit Zweigniederlassung in Waldshut, Baden) ihre Statuten revidiert. Den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber sind als Änderungen zu konstatieren: Zweck der Gesellschaft ist die Weiterführung der von der Firma bisher betriebenen Seidenwebereien. Die Gesellschaft ist befugt, weitere Seidenwebereien oder verwandte Industriezweige zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen. Das Aktienkapital ist auf Fr. 4,000,000 (vier Millionen Franken) erhöht und eingeteilt in 4000 vollbezahlte Namenaktien von je Fr. 1000. Durch Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden. Der Verwaltungsrat besteht aus 3–7 (gegenwärtig 4) Mitgliedern. Dessen Präsident und Vizepräsident führen rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Im übrigen bezeichnet der Verwaltungsrat die zeichnungsberechtigten Personen, sowie die Form der Zeichnung. Präsident des Verwaltungsrates ist Emil Gessner, von Zürich, in Wädenswil, bisher; Vizepräsident Jakob Elmer-Dietzsch, von Zürich, in Zürich 6. Die bisherigen Einzelprokuristen Emil Isler und August Weber, beide in Wädenswil, sind als Direktoren ernannt und führen ebenfalls Einzelunterschrift. Der Verwaltungsrat hat sodann Einzelprokura erteilt an Heinrich Schneebeli, von und in Wädenswil, und Kollektivprokura an Friedrich Wilhelm Pöpke, von Zürich, in Zürich 6, und an Hans Fritz, von Zürich, in Zürich 7. Die Prokura von Jean Ammann ist erloschen.

Nachfolgende zwei Firmen werden infolge Konkurses von Amtswegen gelöscht:

Sägen und Maschinenmesser. — Beglinger & Co. in Wetzikon (S. H. A. B. Nr. 133 vom 25. Mai 1908, pag. 949), unbeschränkt haftender Gesellschafter Dr. Werner Beglinger, Kommanditär Johannes Beglinger, und damit die Prokuren Johannes Beglinger und Bertha Beglinger-Schär, Fabrikation von Sägen und Maschinenmessern;

Messer. — Wilhelm Martens, Export Adler in Zürich 8 (S. H. A. B. Nr. 134 vom 1. Juni 1909, pag. 962), Messerversand.

Bankgeschäft. — 10. Juli. Die Firma E. Suter in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 91 vom 10. April 1912, pag. 626) erteilt eine weitere Einzelprokura an Charles Edgar Suter, von Zürich, in Erlenbach, den Sohn des Firmainhabers.

11. Juli. Unter der Firma Krankenkasse der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten der Mech. Stickerie W. Achnich & Co. besteht mit Sitz in Winterthur eine Genossenschaft. Deren Statuten datieren vom 29. Juni 1914. Die Genossenschaft bezweckt, ihre Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit im Krankheitsfalle zu unterstützen und den Hinterlassenen verstorbener Mitglieder ein Sterbegeld zu gewähren. Mitglied kann jede im Betriebe obgenannten Etablissements beschäftigte Person werden, wenn sie bestimmte, in den Statuten näher umschriebene Erfordernisse erfüllt. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung bin, durch Aufnahmebeschluss des engern Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Eintrittsgeldes und ersten Beitrages. Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austrittes aus dem Geschäfte (statutarische Ausnahmen und Art. 684 O. R. vorbehalten), durch Ausschluss und Hinschied des Genossenschafters, wobei jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen erlischt. Die Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. Betreffend die Freizügigkeit der Mitglieder gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Eine Verteilung allfälliger Ueberschüsse findet nicht statt. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der erweiterte Vorstand von 11 und der engere Vorstand von 3 Mitgliedern und die Revisoren. Der engere Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar und Kassier, vertritt die Genossenschaft nach aussen, und es führen Präsident und Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Gottlieb Bohler, von Seengen (Aargau), Aktuarin: Selma Straub, von Winterthur, und Kassier: Paul Greuter, von Eschlikon (Thurgau); alle in Winterthur. Geschäftslokal: Strickerstrasse 7.

11. Juli. Kaufmännische Gesellschaft in Winterthur in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 228 vom 14. September 1911, pag. 1537). Die Unterschriften von Dr. Gottlieb Bachmann und Dr. Georges Meyer sind erloschen. Es führen nunmehr Kollektivunterschrift für diesen Verein: Der Präsident Dr. jur. Oscar Denzler und der Quästor Carl Huggenberg, beide von und in Winterthur.

Geschäftsbücherfabrik, Buchbinderei. — 11. Juli. Inhaber der Firma E. Rössler in Zürich 1 ist Ernst Rössler-Moser, von Leutstetten (Baden), in Zürich 1. Buchbinderei und Geschäftsbücherfabrik. Gessnerallee 40.

Kaffee, Kolonialwaren, etc. — 11. Juli. Inhaber der Firma Wolf Tyber in Zürich 6 ist Wolf Tyber, von Gombin (Warschau), in Zürich 6. Kaffee-Import; Kolonialwaren en gros und Wein. Lindenbachstrasse 10.

Bern — Berne — Berna

Bureau Fraubrunnen

Handel in Landesprodukten. — 1914. 11. Juli. Ernst Friedrich, Jakobs, von Grossaffoltern, Konsumverwalter in Utzenstorf, und Alfred Liechti, Jakobs, von Landiswil, Concierge in Utzenstorf, haben unter der Firma Friedrich & Liechti eine Kollektivgesellschaft eingegangen, mit Sitz in Utzenstorf, welche mit der Eintragung in das Handelsregister beginnt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein befugt Ernst Friedrich. Handel mit Landesprodukten.

Bureau Frutigen

Bäckerei, Spezereihandlung. — 11. Juli. Die Firma Emil Weissmüller-Werren, Bäckerei und Spezereihandlung, in Frutigen (S. H. A. B. Nr. 109 vom 3. Mai 1911, pag. 737), ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

Bureau Interlaken

11. Juli. Unter der Firma Reber, Eisenhalle A. G. mit Sitz in Interlaken wurde am 26. Juni 1914 eine Aktiengesellschaft gegründet.

Sie bezweckt: a. Die Erwerbung der Aktiven und Passiven der Kommanditgesellschaft Reber & Cie. in Interlaken und des G. Reber-Sterchi, Kaufmann in Interlaken, wie sie sich aus den Inventaren per 30. April 1914 ergeben; b. den Fortbetrieb des Handelsgeschäftes der Firma «Reber & Cie.», den An- und Verkauf von Eisenwaren aller Art, den Handel mit Kohlen und Haushaltungsartikeln, etc. und den Verkauf der übernommenen Liegenschaften. Die Gesellschaftsstatuten sind am 26. Juni 1914 festgestellt worden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Aktienkapital beträgt Fr. 410,000 (vierhundertzehntausend Franken) und zerfällt in 110 Prioritätsaktien à Fr. 1000 und 300 Stammaktien à Fr. 1000. Der Verwaltungsrat ist kompetent, das Aktienkapital durch Ausgabe weiterer Prioritätsaktien à Fr. 1000 bis auf Fr. 500,000 zu erhöhen. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Bekanntmachungen an die Aktionäre geschehen durch eingeschriebene Briefe, andere Bekanntmachungen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Präsident des Verwaltungsrates in Verbindung mit einem andern Mitgliede des Verwaltungsrates oder mit dem Direktor führt die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat besteht aus Gottlieb Häslar, Kaufmann in Interlaken, als Präsident, Ernst Neher-Reber, Kaufmann in Bern, als Vizepräsident, und Karl Bühler, Baumeister in Matten-Interlaken, als drittes Mitglied. Direktor der Gesellschaft ist Gustav Reber-Sterchi, Kaufmann in Interlaken. Geschäftslokal: Marktgrasse Nr. 50.

Spezereien, Weinverkauf. — 11. Juli. Inhaber der Einzel-firma Jakob Stähli-Ernst in Schwanden bei Brienz ist Jakob Stähli, von und in Schwanden bei Brienz. Spezereien und Weinverkauf über die Gasse. In Schwanden.

Hotel u. Pension. — 11. Juli. Die Firma F. Widmer, Hotel und Pension Belle-Rive, in Bönigen (S. H. A. B. Nr. 153 vom 9. Juni 1897, pag. 628), ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

Bureau Laupen

10. Juli. Die Ziegenzuchtgenossenschaft Frauenkappelen, Mühleberg und Bümpliz, Genossenschaft mit Sitz in Frauenkappelen (S. H. A. B. Nr. 236 vom 20. September 1909), hat in ihrer ordentlichen Hauptversammlung vom 9. März 1913 ihren Vorstand neu bestellt wie folgt: Als Präsident Hans Leu, von Rohrbach, Maurerpolier in Bueh bei Mühleberg, am Platz des Friedrich Hyler; als Vizepräsident: Emil Herren, von Mühleberg, Schuster auf der Länggerten zu Frauenkappelen, am Platz des Hans Leu; als Beisitzer: Gottfried Jeremias, Ledi; Samuel Remund, Ledi, und Fritz Egli, von Krauchthal, Ziegler auf der Riedegg zu Bümpliz. Emil Herren, Johann Aebersold und Johann Tüscher sind nicht mehr Beisitzer.

Luzern — Lucerne — Lucerna

Eisenhandlung. — 1914. 7. Juli. Die Firma Jos. Willmann, Eisen und Kohlen, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 191 vom 29. August 1893, pag. 777), ist infolge Uebergangs des Geschäftes und Verziehtes des Inhabers erloschen.

Josef Willmann und Alfred Stocker, beide von und in Luzern, haben unter der Firma Jos. Willmann & Cie. in Luzern eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. Juli 1913 begonnen und Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Jos. Willmann» übernommen hat. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Josef Willmann; Alfred Stocker ist Kommanditär mit dem Betrage von Fr. 300,000 (dreihunderttausend Franken); demselben wird Einzelprokura erteilt. Eisenhandlung, Centralhof, Centralstrasse 10, Murbacherstrasse 2 und 4.

Weisswaren, Mercerie, etc. — 7. Juli. Inhaber der Firma Ernst Bühler-Wyss in Luzern ist Ernst Bühler, von Büron, in Luzern. Weisswaren, Mercerie und Bonneterie. Obergrundstrasse 6.

10. Juli. Die Genossenschaft «Phönix» Apparatenbau-Anstalt in Dagmersellen (S. H. A. B. Nr. 76 vom 27. März 1911, pag. 502) wird infolge Konkurses von Amtswegen gestrichen.

Universalschutzsohlen. — 10. Juli. Inhaber der Firma Alfred Bühler in Willisau ist Alfred Bühler, von Grosswangen, in Willisau. Fabrikation und Engros-Lager von Dr. med. Elsners hygienischen Universalschutzsohlen.

Schreinerei, Möbelfabrik, Kupferhammer. — 11. Juli. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma Baumli & Cie., mechanische Schreinerei und Möbelfabrik, Kupferhammer, Kriens (S. H. A. B. Nr. 227 vom 6. September 1913, pag. 1619), hat sich aufgelöst; die Liquidation wird von dem Gesellschafter Xaver Baumli-Sidler, in Luzern, unter der Firma Baumli & Cie. in Liquid. besorgt.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Fribourg

1914. 11 juillet. Il a été créé à Fribourg, une société anonyme, dont les statuts ont été adoptés suivant acte du 8 juillet 1914, reçu par Me Ernest Gottrau, notaire, à Fribourg. Cette société a pris pour raison sociale: Société Immobilière de Beauregard. Le siège de la société est établi à Fribourg. Cette société a pour but toutes opérations immobilières et spécialement l'achat d'immeubles sis à Fribourg, dans le but d'y installer une maison de famille destinée aux jeunes gens suivant les cours de l'Université. La durée de la société est indéterminée. Le capital social est de cent mille francs (fr. 100,000), divisé en cent actions de mille francs chacune, toutes au porteur. Les publications émanant de la société doivent avoir lieu dans la «Feuille officielle du canton de Fribourg». La société est représentée vis-à-vis des tiers par le président et le secrétaire du conseil d'administration, dont les signatures apposées collectivement en leurs qualités respectives engagent la société. Le président du conseil d'administration est Max Esseiva, négociant, à Fribourg. Le secrétaire du conseil d'administration est Emile Gremaud, secrétaire de l'Instruction publique, à Fribourg. Bureaux: Fribourg, Beauregard, Route de Bertigny, n° 32.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten

Die Schweizerische Kreditanstalt widmet ihren Junibericht einer Darstellung des Notenbankwesens der Union, wie es durch das Gesetz vom 23. Dezember 1913 geregelt worden ist. Wir lassen die Ausführungen, die für unseren Leser von Interesse sein dürften, hier folgen:

Das Gebiet der Union wird je nach der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Landesteile, in zwölf Distrikte eingeteilt, von denen jeder eine Notenbank (sogenannte Federal Reserve Bank) mit einem Aktienkapital von mindestens \$ 4,000,000 erhält. Die bestehenden Nationalbanken sind verpflichtet, den Reservebanken ihres Distriktes als sog. Mitgliedsbanken beizutreten. Die Staatsbanken und Trustgesellschaften haben nicht die Pflicht, wohl aber das Recht, Mitgliedsbanken zu werden. Das Kapital der Reservebanken ist, im Gegensatz zu demjenigen der europäischen Notenbanken, kein feststehendes; jede Mitgliedsbank hat

nämlich 6 % ihres Kapitals und ihrer Reserven als Kapital der Reservebank zu zeichnen. Das Aktienkapital und die Reserven von 7475 Nationalbanken und 73 Trustgesellschaften und Staatshanken, welche dem Federal-reservesystem beitreten, erreichte am 1. April 1914 die Höhe von \$ 1,831,648,369, so dass sich die Subskription auf das Aktienkapital der Reservebanken auf insgesamt \$ 109,893,902 belaufen. In dem Masse, wie sich das Kapital und die Reserven der Mitgliedshanken erhöhen oder vermindern oder neue Nationalbanken der Organisation beitreten, erfährt auch das Kapital der Reservebanken Veränderungen. Das letztere soll zunächst nur zur Hälfte, der Rest später eingefordert werden. Wenn die Zeichnungen der Mitgliedshanken nicht hinreichen, um das im Gesetz vorgesehene Minimumkapital einer jeden Reservebank zu decken oder dieses nicht hoch genug ist, um eine zweckentsprechende Tätigkeit zu ermöglichen, so werden die Aktien zur öffentlichen Subskription aufgelegt und ein allfälliger nicht gezeichneter Rest von der Bundesregierung übernommen.

Die Leitung der Reservebank liegt in den Händen eines auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Direktoriums von neun Mitgliedern, drei derselben, worunter der Präsident und dessen Stellvertreter (welche beide Bankfachleute sein müssen), werden von dem noch zu erwähnenden Federal Reserve Board, die andern sechs Mitglieder von den Mitgliedshanken ernannt, und zwar zur Hälfte aus ihrer Mitte, zur andern Hälfte aus im Distrikt ansässigen Kaufleuten, Landwirten und Industriellen. Der Präsident des Direktoriums wird als Federal Reserve Agent bezeichnet und bildet das Bindeglied zwischen dem Federal Reserve Board und den Mitgliedshanken. Das höchste Organ im Notenbankwesen ist der Federal Reserve Board, der seinen Sitz in Washington hat. Der Schatzsekretär und der Währungskontrolleur gehören dem Board ex officio an. Ferner ernannt der Präsident der Vereinigten Staaten unter Zustimmung des Senats fünf Mitglieder, von denen mindestens zwei im Bankfach erfahren sein sollen, auf eine Amtsdauer von zehn Jahren. Alle zwei Jahre scheidet eines von den fünf Mitgliedern im Turnus aus. Aus einem Distrikt darf nicht mehr als ein Mitglied in den Board gewählt werden. Kein Mitglied des Board darf an einer Bankunternehmung, auch an keiner Reservebank, beteiligt sein und zwar auch nicht durch blossen Aktienbesitz. Der Board hat zunächst die Funktion eines Kontrollorgans, indem ihm die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes der Reserve- und der Mitgliedshanken zusteht. Im Falle der Verletzung der Vorschriften des Bankgesetzes hat er das Recht, Direktoren oder Beamte der Reservebanken abzusetzen, nötigenfalls sogar eine Zwangsverwaltung oder die Liquidation anzuordnen. Von den Organen sind noch der Federal Advisory Council, in welchen jede Reservebank einen Vertreter entsendet, zu nennen. Er steht dem Board beratend zur Seite.

Unter den Geschäftszweigen der amerikanischen Notenbanken ist das Notenemissionsgeschäft das wichtigste. Die Reservebanken haben zunächst das Recht, Banknoten auf Grundlage des alten Nationalbankgesetzes auszugeben, d. h. gegen Hinterlage von Bonds der Vereinigten Staaten, wobei dieses Recht jedoch nicht, wie dies jetzt für die Nationalbanken zutrifft, auf die Höhe des Aktienkapitals beschränkt ist. Viel wichtiger ist die Ausgabe der neuen «Federal Reserve Notes», welche infolge ihrer sogenannten hankmässigen Deckung die Eigenschaft der modernen Banknote besitzen. Das Gesetz schreibt nämlich vor, dass die Notenemission in voller Höhe durch Wechsel und ausserdem durch eine Goldreserve von 40 % gedeckt sein soll. Zur Notendeckung geeignete Wechsel sind nur diejenigen, welche von den Mitgliedshanken rediskontiert worden sind, nicht also das am offenen Geldmarkte erworbene Wechselmaterial. Es geht schon hieraus hervor, dass die Reservebanken in weitem Umfange die Eigenschaft von «Banken der Banken» haben werden. Der Board hat das Recht, für die Notenemission jederzeit weitere, als die genannten Sicherheiten zu verlangen, sowie die Notenzirkulation einer jeden Reservebank einzuschränken. Andererseits hat er auch die Befugnis, die sämtlichen Vorschriften über die Haltung von Reserven für einen Zeitraum von dreissig Tagen zu suspendieren und diese Frist nötigenfalls um je 15 Tage zu verlängern. Der Board wird im Interesse der Stabilität des Notenbankwesens von diesem ausserordentlich weitgehenden Recht, trotzdem das Gesetz eine solche Einschränkung nicht enthält, wohl nur in Krisenzeiten Gebrauch machen. Die Reservebanken haben für die Notenzirkulation eine Steuer zu entrichten, deren Höhe teils im Gesetz selbst normiert, teils vom Board festgesetzt wird. Die Noten gelangen in Abschnitten von 5, 10, 20, 50 und 100 Dollars in den Verkehr und haben im allgemeinen keine gesetzliche Zahlkraft. Nach dem amerikanischen Gesetz besteht eine solche nur für die sämtlichen Reservebanken und die Mitgliedshanken, sodann für die Zahlung der Steuern, Zölle und andern öffentlichen Abgaben. Sowohl die emittierende, wie alle übrigen Reservebanken sind verpflichtet, die Federal Reserve Notes in «gesetzlichem Gelde» einzulösen, wozu ausser dem Golde auch das Silber, die sog. «green backs» (United States Notes), die Goldzertifikate (Treasury Notes) und die Silberzertifikate gehören. Auch das Schatzamt in Washington ist jederzeit verpflichtet, die Noten auf Verlangen in Gold auszuzahlen. Die Reservebanken haben zu diesem Zweck beim Schatzamt ein Golddepot zu unterhalten, dessen Höhe jeweilen vom Board festgesetzt wird, keinesfalls aber weniger als 5 % des Notenumlaufs betragen soll. Diese 5 % dürfen bei der schon genannten Goldreserve von 40 % eingerechnet werden. Erhält eine Reservebank die Noten einer andern, so darf sie dieselben bei einer Strafe von 10 % des Nominalwertes der Noten nicht wieder ausgeben, sondern muss sie dem emittierenden Institut zustellen. Eigenartig ist die rechtliche Natur der Noten. Nach dem Gesetz sind sie Schuldverpflichtungen der Union, geniessen aber ausserdem, zusammen mit den auf Grund des alten Nationalbankgesetzes emittierten Noten, ein Vorzugsrecht auf Befriedigung vor allen andern Schulden der Reservebanken. Die Federal Reserve Notes stellen also rechtlich sowohl Staatspapiergeld, als auch Schuldverpflichtungen der betreffenden Banken dar.

Bezüglich des weiteren Geschäftskreises der Reservebanken unterscheidet das Gesetz zwischen dem Geschäftsverkehr mit dem Staat, den Mitgliedshanken und den andern Reservebanken einerseits und den Geschäften am offenen Geldmarkt andererseits. Zu der ersten Kategorie von Geschäften gehört das Depositengeschäft. Die Reservebanken sind befugt, von ihren Mitgliedshanken und der amerikanischen Regierung Depositen entgegenzunehmen. Das Gesetz sieht die Übertragung der Kassengeschäfte der Regierung an die Reservebanken vor und bestimmt, dass keine Regierungsgelder, inkl. diejenigen der Postsparkasse bei Banken, welche nicht dem Federalreservesystem angehören, deponiert werden dürfen. Für die Depositengelder ist eine Reserve von 35 % in gesetzlichem Gelde zu halten. Eine ähnliche Bestimmung enthält bekanntlich auch das schweizerische Notenbankgesetz, im Gegensatz zu andern Gesetzgebungen. Das amerikanische Gesetz enthält ausserdem eingehende Vorschriften über die von den Mitgliedshanken zu haltenden Barreserven. Im Zusammenhang mit dem Depositengeschäft ist die Aushuldung eines Giroverkehrs zwischen den, dem Federalreservesystem angehörenden Banken und der Regierung, sowie die Ausgestaltung eines Inkassoverkehrs vorgesehen.

Mit dem grössten Interesse wird man die Entwicklung des Diskontogeschäftes verfolgen, weil durch dessen Einführung das amerikanische

Kreditwesen auf eine neue Basis gestellt wird. Dieses unterscheidet sich heute noch von demjenigen Europas durch das Fehlen eines eigentlichen Diskontomarktes, was zunächst darauf zurückzuführen ist, dass die Verkäufer in den Vereinigten Staaten nicht auf die Käufer Wechsel zu ziehen pflegen, um sie im Bedarfsfalle bei einer Bank zu diskontieren. Die Kaufleute stellen vielmehr (wenigstens im inländischen Verkehr) auf Grund des Guthabens, welches sie bei ihren Kunden haben, Eigenwechsel (promissory notes) aus, die gegenüber dem gezogenen Wechsel den Nachteil haben, dass daraus die Natur der der Ausstellung zugrundeliegenden Transaktion nicht hervorgeht, infolgedessen die Gefahr viel grösser ist, dass mit dem Wechselkredit Missbrauch getrieben wird. Die in den Portefeuilles der Banken liegenden promissory notes pflegen nicht rediskontiert zu werden, können daher, im Gegensatz zu einem grossen Teile des Diskontoportefeuilles der europäischen Banken, nicht zu den liquiden Aktiven gezählt werden. Während die europäischen Banken anlässlich der Rediskontierung eines Teiles ihres Portefeuilles bei den Notenbanken die Möglichkeit haben, bei den Warenwechseln zu der Unterschrift der Kaufleute ihre eigene hinzuzufügen und sich so über die Legitimität der Kreditansprüche auszuweisen, sind die amerikanischen Kreditinstitute, insbesondere auch bei der Ausstellung der in Europa diskontierten Finanzwechsel, gezwungen, einen neuen, d. h. von den ursprünglichen kaufmännischen Transaktionen äusserlich unabhängigen Kredit nachzusuchen. Bekanntlich finden die amerikanischen Finanzwechsel in die Portefeuilles der europäischen Banken nur zu erschwerten Bedingungen Aufnahme, bei den meisten Notenbanken sind sie in schwierigen Zeiten von der Diskontierung gänzlich ausgeschlossen. Das neue Bankgesetz fördert die Ausgestaltung des Wechselverkehrs, soweit er auf den Warenhandel Bezug hat, dadurch, dass die Mitgliedshanken bei den Reservebanken akzeptierte und nicht akzeptierte Warenwechsel mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen, zur Deckung des landwirtschaftlichen Kreditbedarfes dienende Wechsel mit einer solchen von höchstens sechs Monaten, rediskontieren können. (Die Diskontierungen von Wechseln aus dem landwirtschaftlichen Verkehr dürfen einen bestimmten vom Board festzusetzenden Prozentsatz des Aktienkapitals nicht überschreiten.) Die Rediskontierung von Wechseln, die zur Finanzierung von Effektenoperationen ausgestellt werden, ist ausgeschlossen. Wechsel aus Import- und Exporthandel sind rediskontierbar, sofern sie akzeptiert sind und eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben. Mit Zustimmung des Board dürfen die Reservebanken auch Wechsel von andern Reservebanken rediskontieren, ja der Board hat das Recht, wenn fünf Mitglieder dafür stimmen, Reservebanken zu zwingen, von den andern Wechsel zu einem von ihm festzusetzenden Diskontsatz zu nehmen.

Die Mitgliedshanken sind ausdrücklich ermächtigt, Wechsel zu akzeptieren, was den Nationalbanken nach der bisherigen Rechtsprechung nicht erlaubt war. Diese Befugnis bezieht sich indessen nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf den Import- und Exporthandel. Die Reservebanken werden dagegen, wie die europäischen Notenbanken, keine Wechsel akzeptieren.

Zu den sogenannten «Geschäften am offenen Geldmarkte» gehören der Handel in Goldbarren und Münzen im In- und Auslande, mit Bonds und Noten der Vereinigten Staaten und Schuldscheinen öffentlicher Körperschaften mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten, der Inkasso von Wechseln und Schecks, sowie die Darlehensgewährung zum Zwecke von Goldankäufen. Die Reservebanken sind auch berechtigt, am offenen Geldmarkte, sowie im Auslande Kabelaussahlungen, aus dem Warenverkehr hervorgegangene Bankakzepte und Devisen mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen zu kaufen und zu verkaufen. Dieser für die Diskonto- und Valutapolitik höchst wichtige Geschäftszweig dürfte mit der Zeit eine besondere Entwicklung dadurch erfahren, dass die Reservebanken und die Nationalbanken mit einem Eigenkapital (Aktienkapital und Reserven) von mindestens 1 Million Dollars mit Zustimmung des Boards berechtigt sind, zwecks Betreibung des Edelmetall- und Devisenhandels im Auslande Vertretungen oder Agenturen zu errichten. Die Festsetzung der Diskontsätze für die von den Mitgliedshanken, wie für die am offenen Markte zu kaufenden Wechsel erfolgt durch die Reservebanken, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Board. Im Gegensatz zu der Schweizerischen Nationalbank, der Deutschen Reichsbank und der Bank von Frankreich, welche für alle Wechsel nur einen einzigen Diskontsatz notieren, werden die amerikanischen Noteninstitute verschiedene Kategorien von Wechseln unterscheiden und für jede derselben eine besondere Diskontsatze festsetzen.

Internationaler Postgiroverkehr — Service international des virements postaux

Uebersetzungskurs vom 14. Juli an — Cours de réduction à partir du 14 juillet

Deutschland	Fr. 122.95 = 100 Mk.	Allemagne
Oesterreich	104.35 = 100 Kr.	Autriche
Ungarn	104.35 = 100	Hongrie
Italien	99.75 = 100 Lires	Italie
Belgien	99.60 = 100 Fr.	Belgique
Luxemburg	98.55 = 100	Luxembourg
Grossbritannien und Irland	25.25 = 1 Pf. St.	Gr.-Bretagne et Irlande
Argentinien	502. — = 100 Goldp.	Argentine

Postscheck- und Giroverkehr. — Chèques et virements postaux.

No 28. Neue Beiträge. — 11. VII. 1914. — Nouvelles adhésions.

- Affoltern b. Zürich: VIII. 3369 Baumann, Salomon, z. Säge.
 Arbon: VIII. 3148 Forster, Hermann, mech. Kupferschmiede. — VIII. 3200 Schläpfer, Albert, Buchdruckerei.
 Basel: V. 2414 Baur, Max & Co. — V. 2418 Bonnard, Ed., Tierarzt. — V. 2415 Jugendfest-Verein Klein-Basel. — V. 2450 Kreiskommando Basel. — V. 2450 Kriegskommissariat Basel. — V. 2412 Merz, Anna, 43, Thiersteinerallee. — V. 2500 Öffentliche Krankenkasse. — V. 2419 Plattner-Lotz, R. Fr. — V. 2404 Verband des Verkehrspersonals Basel, Kohlenkonto — V. 2416 Waefler-Brand, H.
 Bellinzona: XI. 466 Tacca, Giovanni e Desolina.
 Biasca: XI. 468 Arigoni, Giovanni, rappresentante Banca della Svizzera Italiana.
 Böttstein: VI. 681 Bütler, J., Direktor, Schloss Böttstein.
 Chaux-de-Fonds: IV b. 397 Witschi-Benguerel, H., Mme., musique et instruments.
 Delsberg: V. 2389 Moeschler, Frédéric, Ebenisterie.
 Fribourg: II a. 8 Vatter, Ernest, ci-devant G. Wagner, commerce de graines.
 Grand-Lancy: I. 889 Mairie de Lancy.
 Hitzingen: IX a. 244 Boniger, D., Verwalter des Sanatoriums Braunwald.
 Kaltbrunn: IX. 1296 Hildbrand & Huber, Colonialwaren.
 Lausanne: II. 1014 Librairie des Semailles, Papeterie, S. A. — II. 592 „Pro Sempione“, Place St François. — II. 1013 Weissner-Borel.
 Mülhausen: VI. 676 Schärer, Vinzenz, Viehhändler.
 Rheinfelden: V. 2417 Deckert-Moff, Th.
 Riva San Vitale: XI. 467 Vassalli, Silvio & Delfino, negozio vini.
 St.-Croix: II. 1012 Meyer, G., Dr. médecin.
 Solothurn: Va. 276 Tombola der Filarmonica Solothurn.
 Zürich: VIII. 3069 Böhm, Emil, explosionssichere Lagerungen „Securitas“. — VIII. 3307 Fiedler, Ernst, Dr. Prof. — VIII. 2926 Koch, Max, Mühlebachstrasse 166. — VIII. 1416 Matter, Hans, Dr., Zahnarzt. — VIII. 927 „Paracelsus“, Privatkrankehaus und Augenheilstätte. — VIII. 2888 Petzalka, R., Schweiz. Fabrik für Sügler-Aufzüge. — VIII. 2945 Schreiber, Arthur, Versicherungsagentur.

Schmirgeltuch und SchmirgelleinenMesserputz- & Naxosschmirgel etc.
Grösstes Lager der Schweiz :: ::**A. Genner-Menzi in Richterswil (Zürich).**
1221 Z (6591)**Offene Stelle**für einen **erfahrenen Kaufmann**, der selbstständig die Arbeit des Einkaufes und der Buchhaltung durchzuführen sich befähigt fühlt, auf das Bureau einer Abteilung der S. L. A. B. 14. Antritt sofort. Anmeldungen mit Zeugnissen u. Photographie unter Chiffre F 5490 Y an Haasenstein & Vogler, Bern. 2035!**Akt.-Ges. Kummeler & Matter**

Elektrische Unternehmungen & Maschinenfabrik

AARAU

Der Aktien-Coupon I. Emission Nr. 5 kann von heute an mit

Fr. 35. —

und der Aktien-Coupon II. Emission Nr. 1 für ½ Jahr mit

Fr. 17. 50bei der Aargauischen Creditanstalt in Aarau,
oder in unserem Geschäftslokal

eingelöst werden. (20281)

Regina Hotel Jungfraublick

und

**Rugen Hotel A.-G.
INTERLAKEN****4 1/4 % Anleihen von Fr. 1,200,000**

Gemäss den Bestimmungen der Hauptpfandobligation wurden heute vor Notar und Zeugen zur Rückzahlung auf 31. Oktober 1914 ausgelöst:

10 Partialen à Fr. 1000

Nrn.	87	266	268	331	604	790	840
	1039	1133	1199				

Diese Partialen werden vom Verfalltage an bei der Schweizerischen Volksbank in Bern, » » Kantonalbank von Bern in Bern, » » Spar- & Leihkasse in Bern, » » Berner Handelsbank in Bern, » den Herren Grenus & Co. in Bern

eingelöst. Die Titel sind mit allen nicht verfallenen Coupons quittiert vorzuweisen und tragen vom 31. Oktober 1914 an keinen Zins mehr. (5147 Y) (1946 I)

Bern, den 22. Juni 1914.

Schweizerische Volksbank
als Inhaberin der Hauptpfandobligation.

Ein grosser, ein mittelgrosser und ein kleiner

Kassenschränk,prima Fabrikate, garantiert grossfeuer- und diebessicher, Umstande halber **sehr billig** abzugeben.

Gefl. Anfragen unter Chiffre Ue 1232 B an die Annoncen-Expedition Union-Reklame, Bern. Ue 5120 B (20291)

Patentbureau

Tüchtiger, erfahrener, 5 sprachkund.

Fachtechnikersucht sich zu verändern
würde auch bei Industriellfirma eintreten. (2025.)

Gefl. Offerten unter H 2247 N an Haasenstein & Vogler, Neuchâtel.

Moment-Buchführung

Grundbuch u. Conto-Corrent in einer Niederschrift. Unbedingt täglich stimmend. Fehler ausgeschlossen. — Verlangen Sie Prospekt A. Hermann Frisch, Bucherexperte, Zürich G. 487

Schöne Zeitungsmakulatur bei Haasenstein & Vogler

SEEREISENmit dem **Norddeutschen Lloyd**

Nach New York:

Nächste Abfahrten:

direkt	ab Bremen	Königin Luise	1. Aug.
via Boulogne	ab Bremen	Berlin	4. "
via Emden	ab Bremen	Hannover	6. "
via Boulogne	ab Bremen	Bremen	8. "
direkt	ab Bremen	Kaiser Wilhelm d. Grosse	12. "
via Neapel und Palermo	ab Genua	König Albert	13. "
Nach Brasilien via Antwerpen	ab Bremen	Erlangen	8. "
Nach Brasilien u. Argentinien	ab Bremen	Glessen	5. "
Nach Algier u. Gibraltar	ab Genua	Derfflinger	6. "
Nach Ost-Asien via Neapel	ab Genua	Bälou	6. "
Nach Australien u. Port Said	ab Genua	Gneisenau	11. "
Nach Alexandrien via Neapel	ab Marseille	Prinzregent Luitpold	9. Sept.

Ferner regelmässige Abfahrten nach Boston, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans und Galveston (5750 Z) (174.)

Mittelmeerfahrten - Aegypten - Algerien - Indienreisen - Auswanderung
Generalagentur für die Schweiz:**Meiss & Co. A.-G., Zürich**

Schweiz. Reise-Agentur „Lloyd“, Bahnhofstrasse 40

Agenturen in:

Bern

Luzern

St. Gallen und Montreux

Christoffelgasse 3 Schweizerhofquai 2 31 St. Leonhardstrasse 83, Grand'Rue

Vertreter: R. Rätz. Vertreter: J. Rebmann. Vertreter: W. Kohler. Vertreter: J. Gysin.

**Höchste Zeit**

ist es jetzt für die Herren Inserenten, uns die Kalenderaufträge für die Ausgabe 1915 zu erteilen, da die meisten und grössten Kalender infolge der hohen Auflagen und des frühen Erscheinens in allernächster Zeit in Druck gelangen. Probeexemplare, Tarife und Kostenanschläge werden mit allen gewünschten Auskünften kostenlos geliefert.

Haasenstein & Vogler,
Annoncen-Expedition.

(1990.)

BANK

Chef de bureau ayant travaillé pendant 12 ans dans la banque, le commerce et la bourse, à l'Etranger et en Suisse. (2033.)

cherche situation sérieuse et d'avenir

Excellentes références. — Eventuellement fournirait caution.

Prière d'écrire sous chiffres J 13017 L à Haasenstein & Vogler, Lausanne.

Aktiengesellschaft

der

Moskauer Textil-Manufaktur
in GLARUS**Dividenden-Zahlung**

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 11. Juli 1914 gelangt für das Rechnungsjahr 1913/1914 folgende Dividende zur Verteilung:

6 % oder Fr. 30 für die Stammaktien Nr. 1—20800**7 % oder Fr. 35 für die Prioritätsaktien.**

Die Auszahlung dieser Dividenden erfolgt vom 13. Juli 1914 an gegen Einreichung der Coupons pro 1913/1914 durch

Die **Schweizerische Kreditanstalt** inDie **Glarner Kantonalbank.**

Glarus, den 11. Juli 1914.

(1266 Gl) (20321)

Der Verwaltungsrat.Zürich
Basel
Genf
St. Gallen
Glarus